

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neresheim und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 27.01.2021 folgende

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.313.477
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-21.362.378
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.048.901
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	50
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	50
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.048.851
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.239.065
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-19.264.273
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss -/bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.025.208
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.800.557
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.863.150
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.062.593
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.087.801
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-400.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.900.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.187.801

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 4.300.000 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),  
wird festgesetzt auf 290.000 EUR

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.300.000 EUR

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 355 v.H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 6 Weitere Bestimmungen**

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes und § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 27.01.2021 folgenden

## **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim**

beschlossen:

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	1.437.470 EUR
davon	
im Erfolgsplan	1.169.900 EUR
im Vermögensplan	267.570 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR

### **§ 2 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

Das Landratsamt Ostalbkreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 08.02.2021, Az: I/11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Neresheim 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.300.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 290.000 € wird mit 270.000 € im Jahr 2022 und mit 20.000 € im Jahr 2023 fällig. Für das Jahr 2022 ist nach dem Finanzplan eine höhere Kreditaufnahme vorgesehen, sodass von dem im Jahr 2022 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Betrag von 270.000 € der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO unterliegt. Die Genehmigung wurde erteilt. Im Jahr 2023 ist nach dem Finanzplan keine Kreditaufnahme vorgesehen, der in diesem Jahr fällig werdende Teilbetrag ist daher genehmigungsfrei.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 15.02.2021 bis 23.02.2021, je einschließlich, bei der Stadt Neresheim, Hauptstr. 20, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wegen des Coronavirus bitten wir bei Interesse einer Einsichtnahme vorher einen Termin unter Tel. 81-20 zu vereinbaren. Ebenfalls verweisen wir auf unsere Homepage unter <https://www.neresheim.de/de/service/satzungen/>.

Neresheim, 12.02.2021  
Häfele, Bürgermeister